

**SATZUNG DER STADT OESTRICH-WINKEL ÜBER EINE VERÄNDERUNGSSPERRE FÜR DEN
GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS NR. 95 „GEWERBEGEBIET OESTRICH“, ORTSTEIL
OESTRICH**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), neugefasst durch B. v. 03.11.2017 BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 08.08.2020 BGBl. I S. 1728

in Verbindung mit § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel am xxxxxxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1 VERÄNDERUNGSSPERRE

- (1) Für das in § 2 genannte Gebiet wird die Veränderungssperre zum zweiten Mal um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Geltungsdauer der 1. Verlängerung der Veränderungssperre.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 95 „Gewerbegebiet Oestrich“, Ortsteil Oestrich. Er umfasst die beiden Grundstücke Oestrich, Flur 12 Flurstück 254/13 und 254/25 und ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, der als Anlage Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Geltungsdauer

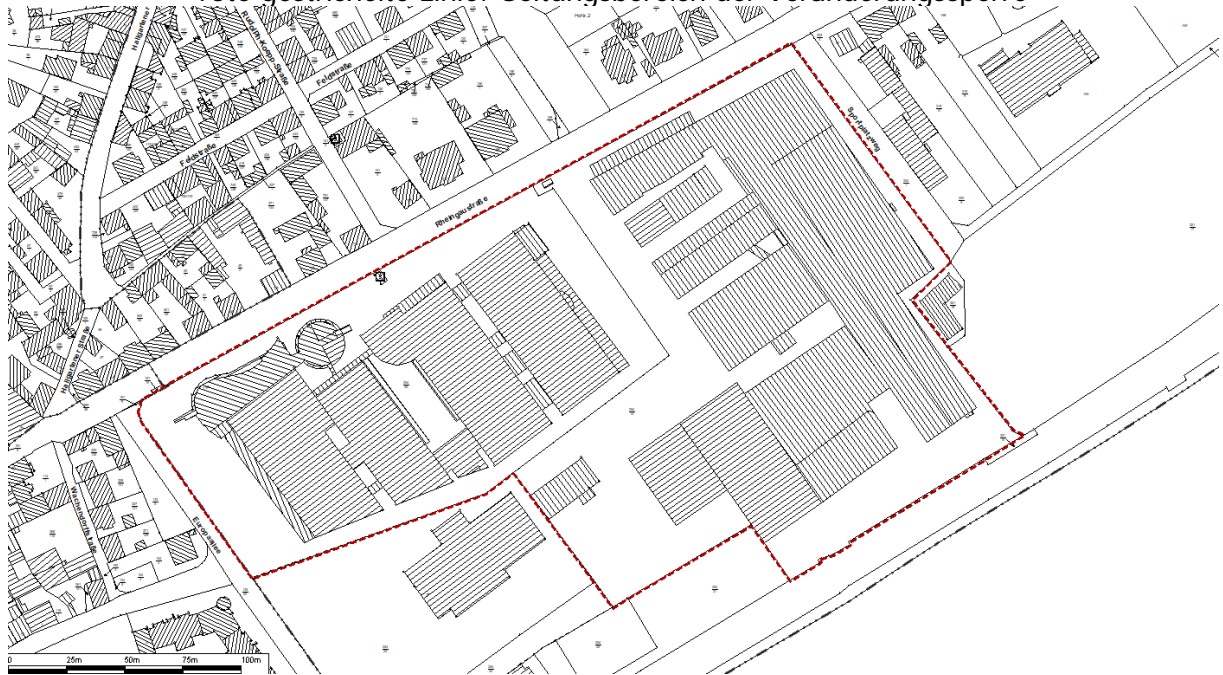
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 15.02.2022.

Im Übrigen gilt § 17 Abs. 4 BauGB.

Anlage zu § 2

rote gestrichelte Linie: Geltungsbereich der Veränderungssperre



Oestrich-Winkel, den xxxxxx

Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel
(Kay Tenge)
Bürgermeister

Die ortübliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am _____ im Rheingau-Echo.

Die Satzung tritt damit am _____ in Kraft.

Oestrich-Winkel, den _____

(Michael Heil)

Bürgermeister